



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2013

Ausgegeben zu Münster am 10. April 2013

Nr. 10

<i>Inhalt</i>	Seite
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4. Februar 2010 vom 19. März 2013	731
Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität	745
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.03.2013	747
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.03.2013	754
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 04. April 2013	761
7. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999 vom 27. März 2013	763
Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung (Ausführungsbestimmungen) für ein strukturiertes Promotionsstudium im Sinne von § 5 Satz 2 der Studienordnung für das Promotionsstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26. August 2011 vom 04. April 2013	765

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2013/10
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Mathematik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4. Februar 2010
vom 19. März 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Februar 2010 (AB Uni 7/2010, S. 411), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 18. Oktober 2012 (AB Uni 33/2012, S. 2810) wird wie folgt geändert:

Die Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang Mathematik

5.2.4 Numerik

5.3.1 Differentialgeometrie

5.3.2 Topologie

5.3.3 Funktionalanalysis

5.3.7 Differentialgleichungen und Modellierung

werden wie aus dem Anhang ersichtlich geändert.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2007/2008 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. Januar 2013.

Münster, den 19. März 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. März 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

5.2.4 Numerik

Modulbezeichnung	Numerik (Wahlpflichtmodul)
Semester	Bei Wahl der Numerischen Linearen Algebra im dritten Semester (WS), bei Wahl der Numerischen Analysis im vierten Semester (SS).
Modulverantwortliche	Der Studiendekan des Fachbereiches 10 sowie die Dozenten und Dozentinnen des Institutes für Numerische und Angewandte Mathematik.
Modulbestandteile	Wahlweise eine Vorlesung zur Numerischen Linearen Algebra (4 SWS) oder zur Numerischen Analysis (4 SWS). Übungen zur gewählten Vorlesung (2 SWS).
Leistungs-/Zeitaufwand	10LP/300 h (80 h Präsenzstudium, 220h Selbststudium).
Voraussetzungen	Die Klausuren zur Linearen Algebra I und zur Analysis I sollten bestanden sein.
Turnus	jährlich
Lernziele/ Kompetenzen	Die Studierenden sollen mit Grundlagen der Numerik vertraut gemacht werden, und sie sollen befähigt werden, die erlernten Methoden beim Lösen von Übungsaufgaben und Programmieraufgaben einzusetzen.
Inhalte	<p>Numerische Lineare Algebra: Grundlegende numerische Verfahren zur Lösung von linearen und nichtlinearen Gleichungssystemen: Direkte und iterative Verfahren, überbestimmte Gleichungssysteme, Gradientenverfahren. Eigenwertprobleme. Bearbeitung der praktischen Übungen in der Programmiersprache MATLAB. Optional: Approximation.</p> <p>Numerische Analysis: Interpolation von Funktionen. Numerische Integration. Algorithmen zur numerischen Lösung von gewöhnlichen Differentialgleichungen: Anfangswertprobleme (Einschritt- und Mehrschrittverfahren), Randwertprobleme. Bearbeitung von praktischen Übungen in der Programmiersprache MATLAB. Optional: Differenzenverfahren für einfache Partielle Differentialgleichungen (z.B. Advektions-, Diffusionsgleichung), Randwertprobleme elliptischer Differentialgleichungen.</p>

Studien-/ Prüfungsleistung	Bearbeiten von Übungsaufgaben, aktive Teilnahme an den Übungen, Bestehen einer in der Regel 3-stündigen prüfungsrelevanten Klausur am Ende des Semesters. Der Dozent/Die Dozentin kann die Zulassung zur Klausur von einer erfolgreichen Teilnahme an den Übungen abhängig machen. Nach Wahl des Dozenten/der Dozentin kann die Klausur auch durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Klausurnote geht mit 5% in die Gesamtnote ein.
Funktion für den weiteren Studienverlauf	Das Modul ist die Grundlage für eine Vertiefung in einem Bereich der Angewandten Mathematik.

5.3.1 Differentialgeometrie

Modulbez.	Differentialgeometrie (Wahlpflichtmodul)
Semester	4+5
Modulverantwortliche	Der Studiendekan des Fachbereichs 10 sowie alle Dozenten und Dozentinnen der gewählten Lehrveranstaltungen.
Modulbestandteile	<p>Vorlesung zu Differentialformen und Mannigfaltigkeiten, Vorlesung zur Differentialgeometrie I (je 4 SWS) sowie zugehörige Übungen von je 2 SWS.</p> <p>In manchen Semestern haben Studenten die Möglichkeit, alternativ zur Vorlesung Differentialformen und Mannigfaltigkeiten die Vorlesung Kurven und Flächen oder die Vorlesung Gewöhnliche Differentialgleichungen und Mannigfaltigkeiten zu belegen.</p> <p>Zur Vorlesung Differentialgeometrie mit Übungen wird in manchen Semestern ersatzweise die Vorlesung Geometrische Analysis I mit Übungen oder die Vorlesung Symplektische Geometrie mit Übungen angeboten.</p>
Leistungs-/ Zeitaufwand	18 LP/540 h (170 h Präsenzstudium, 370 h Selbststudium).
Voraussetzungen	Studierende sollten die Grundlagenmodule Lineare Algebra und Analysis sowie das Grundlagenerweiterungsmodul Analysis bestanden haben. Sie müssen zwei dieser drei Module bestanden haben.
Turnus	Jährlich. In Absprache mit dem Dozenten oder bei entsprechender Vorlesungsankündigung kann das Modul auch in umgekehrter Reihenfolge belegt werden. Eine jährliche Fortsetzung im Masterstudium ist ebenfalls gewährleistet.
Lernziele/ Kompetenzen	Die Studierenden sollen mit den Grundlagen der Differentialgeometrie vertraut gemacht werden, und sie sollen befähigt werden, die erlernten Methoden beim Lösen von Übungsaufgaben einzusetzen.
Inhalte	<p>Lehrinhalte für Differentialformen und Mannigfaltigkeiten: Differenzierbare Mannigfaltigkeiten, Tangentialraum. Vektorbündel, Tangentialbündel, multilineare Algebra für Vektorbündel, Differentialformen, Vektorfelder. Orientierung, Volumenform, Integration. Äußere Ableitung (sowie div, grad, rot), deRham-Komplex und deRham-Kohomologie. Satz von Stokes und klassische Integralsätze.</p> <p>Optional: Untermannigfaltigkeiten, singuläre Kohomologie, Poincaré-Lemma, deRham-Theorem.</p>

Inhalte	<p>Lehrinhalte für Kurven und Flächen (alternativ zu Differentialformen und Mannigfaltigkeiten): Länge, Krümmung und Totalkrümmung von Kurven Globale Eigenschaften geschlossener Kurven in der Ebene und im Raum Flächen im Raum, Oberflächenbestimmung Gaußabbildung, theorema egregium Krümmung von Flächen, Geodätische Trigonometrie von Flächen konstanter Krümmung</p> <p>Optional: Minimalflächen, Gauß- Bonnet, Modelle des hyperbolischen Raumes</p> <p>Lehrinhalte für Gewöhnliche Differentialgleichungen und Mannigfaltigkeiten (alternativ zu Differentialformen und Mannigfaltigkeiten): Explizite Differentialgleichungen Elementare Integrationsmethoden Existenz- und Eindeutigkeitssätze Flüsse auf Mannigfaltigkeiten Lineare Differentialgleichungen Differentialgleichungssysteme und Differentialgleichungen höherer Ordnung Qualitative Theorie</p> <p>Optional: Periodische Lösungen, Stabilität, Bifurkationsprobleme, Rand- und Eigenwertprobleme</p> <p>Lehrinhalte für Differentialgeometrie I: Satz von Hopf-Rinow für innere metrische Räume. Riemannsche Mannigfaltigkeiten, Geodätische, Levi-Cevita-Zusammenhang, Krümmungstensor. Jacobifelder, Gauß-Lemma. Erste und Zweite Variationsformel, Synge-Lemma, Satz von Bonnet-Myers. Vergleichssätze von Rauch. Satz von Hadamard–Cartan, Satz von Preissman. Untermannigfaltigkeiten, Gaußgleichungen, theorema egregium. Minimalflächen.</p>
---------	---

Inhalte	<p>Lehrinhalte für Geometrische Analysis I (alternativ zu Differentialgeometrie I): Grundbegriffe der Riemannschen Geometrie. Operatoren und PDEs auf Mannigfaltigkeiten. Sobolev-Räume und Einbettungssätze. Elliptische Regularitätstheorie. Maximum-Prinzipien, Harnack-Ungleichung. Eigenwerte und Geometrie: Randwertprobleme, isoperimetrische Ungleichung. Variationsrechnung („Direkte Methoden“). Grundbegriffe der Geometrischen Maßtheorie.</p> <p>Lehrinhalte Symplektische Geometrie (alternativ zu Differentialgeometrie I): lineare symplektische Geometrie, symplektische Mannigfaltigkeiten, fastkomplexe Strukturen, symplektische Gruppenwirkungen, symplektische Faserungen, Konstruktionen symplektischer Mannigfaltigkeiten</p>
Studien-/ Prüfungsleistung	<p>Bearbeiten von Übungsaufgaben, aktive Teilnahme an den Übungen. Bestehen einer in der Regel 3-stündigen prüfungsrelevanten Modulabschlussklausur. Der Dozent/Die Dozentin kann die Zulassung zur Klausur von einer erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und/oder dem Bestehen einer Übungsklausur über den Stoff des ersten Modulteils abhängig machen. Bei kleiner Teilnehmerzahl kann die Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Dieses Modul geht mit 11% in die Gesamtnote ein.</p>
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	<p>Die erworbenen Leistungspunkte können im Bachelorstudiengang Mathematik mit 2 Fächern angerechnet werden.</p> <p>Die Inhalte sind ebenfalls für Studierende im Masterstudiengang der Physik geeignet.</p>
Funktion für den weiteren Studienverlauf	<p>Das Bestehen des Moduls eröffnet die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit in dem Bereich Differentialgeometrie bzw. geometrische Analysis bzw. Symplektische Geometrie zu schreiben.</p>

5.3.2 Topologie

Modulbezeichnung	Topologie (Wahlpflichtmodul)
Semester	4+5
Modulverantwortliche	Der Studiendekan des Fachbereichs 10 sowie alle Dozenten und Dozentinnen der gewählten Lehrveranstaltungen.
Modulbestandteile	<p>Vorlesung zu Differentialformen und Mannigfaltigkeiten, Vorlesung zur Topologie I (je 4 SWS) sowie zugehörige Übungen von je 2 SWS.</p> <p>Alternativ zur Vorlesung Differentialformen und Mannigfaltigkeiten werden in manchen Semestern auch andere einführende Vorlesungen mit Übungen zur Topologie, zum Beispiel zur Knotentheorie, angeboten.</p> <p>Alternativ zur Vorlesung Topologie I mit Übungen wird in manchen Semestern ersatzweise die Vorlesung Differentialtopologie I mit Übungen angeboten.</p>
Leistungs-/Zeitaufwand	18 LP/540 h (170 h Präsenzstudium, 370h Selbststudium).
Voraussetzungen	Studierende sollten die Grundlagenmodule sowie das Grundlagenerweiterungsmodul Analysis bestanden haben. Sie müssen drei dieser vier Module bestanden haben.
Turnus	mindestens alle zwei Jahre
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen mit den Grundlagen von Differentialformen und Topologie vertraut gemacht werden, und sie sollen befähigt werden, die erlernten Methoden beim Lösen von Übungsaufgaben einzusetzen.
Inhalte	<p>Lehrinhalte für Diff'formen und Mannigfaltigkeiten: Differenzierbare Mannigfaltigkeiten, Tangentialraum. Vektorbündel, Tangentialbündel, multilineare Algebra für Vektorbündel, Differentialformen, Vektorfelder. Orientierung, Volumenform, Integration. Äußere Ableitung (sowie div, grad, rot), de Rham Komplex und de Rham Kohomologie. Satz von Stokes und klassische Integralsätze.</p> <p>Optional: Untermannigfaltigkeiten, singuläre Kohomologie, Poincaré-Lemma, deRham-Theorem.</p>

Inhalte	<p>Lehrinhalte Topologie I: Kategorien und Funktoren. Axiome für Homologie CW-Komplexe und zelluläre Homologie. Kohomologie. Produkte. Dualität.</p> <p>Optional: singuläre (Ko)Homologie, simpliziale (Ko)Homologie, Überlagerungen, Fundamentalgruppe, Homotopietheorie.</p> <p>Lehrinhalte für Differentialtopologie I: Immersionen, Submersionen, reguläre Punkte und Werte, Untermannigfaltigkeiten als Urbilder regulärer Werte. Satz von Sard. Einbettungssätze. Vektorfelder und Flüsse. Sprays, Exponentialabbildung und Tubenumgebung. Isotopien. Transversalitätssätze. Pontrjagin-Thom-Konstruktion.</p> <p>Optional: Morsetheorie, Schnitthomologie, Jordanscher Kurvensatz, Brouwerscher Fixpunktsatz, Eulercharakteristik, Satz von Poincaré-Hopf, Lefschetzscher Fixpunktsatz.</p>
Studien-/ Prüfungsleistung	<p>Bearbeiten von Übungsaufgaben, aktive Teilnahme an den Übungen, Bestehen einer in der Regel 3-stündigen prüfungsrelevanten Modulabschlussklausur. Der Dozent/Die Dozentin kann die Zulassung zur Klausur von einer erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und/oder dem Bestehen einer Übungsklausur über den Stoff des ersten Modulteils abhängig machen.</p> <p>Bei kleiner Teilnehmerzahl kann die Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.</p> <p>Dieses Modul geht mit 11% in die Gesamtnote ein.</p>
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	<p>Die erworbenen Leistungspunkte können im Bachelorstudiengang Mathematik mit 2 Fächern angerechnet werden.</p>
Funktion für den weiteren Studienverlauf	<p>Das Bestehen des Moduls eröffnet die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit in dem Bereich Topologie zu schreiben.</p>

5.3.3a Funktionalanalysis (nur wählbar für Studierende, die das Modul vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben)

Modulbezeichnung	Funktionalanalysis (Wahlpflichtmodul)
Semester	4+5
Modulverantwortliche	Der Studiendekan des Fachbereichs 10 sowie alle Dozenten und Dozentinnen der gewählten Lehrveranstaltungen.
Modulbestandteile	Vorlesung Funktionalanalysis und, je nach aktuellem Angebot, Vorlesung Operatoralgebren oder Vorlesung Mathematische Physik (je 4 SWS sowie zugehörige Übungen von je 2 SWS).
Leistungs-/Zeitaufwand	18 LP/540 h (170 h Präsenzstudium, 370h Selbststudium).
Voraussetzungen	Studierende sollten die Grundlagenmodule sowie den Grundlagenenerweiterungsmodul Analysis bestanden haben. Sie müssen drei dieser vier Module bestanden haben.
Turnus	jährlich
Lernziele/ Kompetenzen	Die Studierenden sollen mit den Grundlagen der Funktionalanalysis sowie der Operatoralgebren oder der Mathematischen Physik vertraut gemacht werden, und sie sollen befähigt werden, die erlernten Methoden beim Lösen von Übungsaufgaben einzusetzen.
Inhalte	<p>Lehrinhalte für Funktionalanalysis: <i>Da die Funktionalanalysis ein weites Gebiet mit den unterschiedlichsten Anwendungen ist, wird der Inhalt der Vorlesung von Fall zu Fall etwas unterschiedlich sein.</i></p> <p>Normierte Räume und lokalkonvexe Räume Stetigkeit von linearen Abbildungen. Hahn-Banach Sätze. Folgerungen aus dem Satz von Baire. Dualräume, schwache Topologien. Hilberträume. Satz von Riesz.</p> <p><i>Je nach Ausgestaltung:</i> Kompakte Operatoren, Fredholmoperatoren. Spektraltheorie, Satz von Gelfand-Neumark. Distributionen. Spezielle Operatoren.</p>

Inhalte	<p>Lehrinhalte für Operatoralgebren: C^*-Algebren, kommutative C^*-Algebren. Approximierende Einsen. Ideale und Quotienten. Positive Funktionale und GNS-Konstruktion. Darstellungen von C^*-Algebren. <i>sowie eine Auswahl aus</i> K-Theorie für C^*-Algebren. Bottperiodizität. Berechnung der K-Gruppen in Beispielen. Von Neumann Algebren. Faktoren vom Typ I, II, III. Dimensionsfunktion.</p>
Inhalte	<p>Lehrinhalte für Mathematische Physik: <i>Die Mathematische Physik ist ein umfangreiches Gebiet, so daß in einem Semester, in dem die Mathematische Physik angeboten wird, nur ein kleiner Ausschnitt behandelt werden kann. Deshalb wird in unregelmäßigen Abständen eines der folgenden Themen angeboten:</i> Mathematische Grundlagen der Quantenmechanik, Quanteninformation. Statistische Physik und Phasenübergänge. Methoden der Quantenfeldtheorie. Klassische Feldtheorie, Eichtheorie, Allgemeine Relativitätstheorie.</p>
Studien-/ Prüfungsleistung	<p>Bearbeiten von Übungsaufgaben, aktive Teilnahme an den Übungen, Bestehen einer in der Regel 3-stündigen prüfungsrelevanten Modulabschlussklausur. Der Dozent/Die Dozentin kann die Zulassung zur Klausur von einer erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und/oder dem Bestehen einer Übungsklausur über den Stoff des ersten Modulteils abhängig machen. Bei kleiner Teilnehmerzahl kann die Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Dieses Modul geht mit 11% in die Gesamtnote ein.</p>
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	<p>Die erworbenen Leistungspunkte können im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mathematik angerechnet werden. Die Inhalte sind außerdem für Studierende im Masterstudiengang der Physik geeignet.</p>
Funktion für den weiteren Studienverlauf	<p>Das Bestehen des Moduls eröffnet die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit in dem Bereich von Operatoralgebren bzw. der Mathematischen Physik zu schreiben.</p>

5.3.3b Funktionalanalysis (für alle Studierenden wählbar)

Modulbezeichnung	Funktionalanalysis (Wahlpflichtmodul)
Semester	4+5
Modulverantwortliche	Der Studiendekan des Fachbereichs 10 sowie alle Dozenten und Dozentinnen der gewählten Lehrveranstaltungen.
Modulbestandteile	Eine vertiefende Veranstaltung (V4+Ü2) zur Analysis im Sommersemester und eine Veranstaltung (V4+Ü2) zur Funktionalanalysis im Wintersemester.
Leistungs-/Zeitaufwand	18 LP/540 h (170 h Präsenzstudium, 370h Selbststudium).
Voraussetzungen	Studierende sollten die Grundlagenmodule sowie den Grundlagenenerweiterungsmodul Analysis bestanden haben.
Turnus	jährlich
Lernziele/ Kompetenzen	Die Studierenden sollen ihr Grundlagenwissen im Bereich der Analysis erweitern und mit den Grundlagen der Funktionalanalysis vertraut gemacht werden. Ferner sollen sie befähigt werden, die erlernten Methoden beim Lösen von Übungsaufgaben einzusetzen.
Inhalte	<p>Lehrinhalte der vertiefenden Veranstaltung aus dem Bereich der Analysis:</p> <p>In jedem Sommersemester wird mindestens eine der folgenden Veranstaltungen aus dem Bereich der Analysis angeboten, die im Rahmen dieses Moduls als vertiefende Veranstaltung zur Analysis gewählt werden können.</p> <p>Fourieranalysis <i>Inhalte:</i> Fourierreihen, Hilberträume, Fouriertransformation auf \mathbb{R}^n, Poissonsche Summenformel und das Abtasttheorem von Shannon, Anwendungen der Fouriertransformation auf Differentialgleichungen.</p> <p>Grundlagen der Analysis, Topologie und Geometrie <i>Inhalte:</i> Topologische und metrische Räume, Kompaktheit, Satz von Tychonov, Lokalkompakte Räume, die Sätze von Urysohn & Tietze, Stone-Weierstrass für lokalkompakte Räume, Zusammenhang und Wegzusammenhang, Homotopie, Fundamentalgruppe, Beispiel S^1, Überlagerungen und universelle Überlagerung, Topologische und differenzierbare Mannigfaltigkeiten, differenzierbare Abbildungen, Untermannigfaltigkeiten und Quotientenmannigfaltigkeiten, Tangentialbündel und Vektorfelder</p>

Inhalte	<p>Funktionentheorie <i>Inhalte:</i> Holomorphe Funktionen, die Cauchy-Riemannschen DGLn, der Integralsatz von Cauchy, Maximums- und Minimumsprinzip, der Satz von Liouville, Residuensätze, Riemannscher Abbildungssatz</p>
Inhalte	<p>Lehrinhalte für Funktionalanalysis: <i>Da die Funktionalanalysis ein weites Gebiet mit den unterschiedlichsten Anwendungen ist, wird der Inhalt der Vorlesung von Fall zu Fall etwas unterschiedlich sein.</i></p> <p>Normierte Räume und lokalkonvexe Räume Stetigkeit von linearen Abbildungen. Hahn-Banach-Sätze. Folgerungen aus dem Satz von Baire. Dualräume, schwache Topologien. Hilberträume. Satz von Riesz. <i>Je nach Ausgestaltung:</i> Kompakte Operatoren, Fredholmoperatoren. Spektraltheorie, Satz von Gelfand-Neumark. Distributionen. Spezielle Operatoren.</p>
Studien-/ Prüfungsleistung	<p>Bearbeiten von Übungsaufgaben, aktive Teilnahme an den Übungen, Bestehen einer in der Regel 3-stündigen prüfungsrelevanten Modulabschlussklausur. Der Dozent/Die Dozentin kann die Zulassung zur Klausur von einer erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und/oder dem Bestehen einer Übungsklausur über den Stoff des ersten Modulteils abhängig machen. Bei kleiner Teilnehmerzahl kann die Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Dieses Modul geht mit 11% in die Gesamtnote ein.</p>
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	<p>Die erworbenen Leistungspunkte können im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mathematik und im Master of Education Gym/Ges und BK angerechnet werden. Die Inhalte sind außerdem für Studierende im Masterstudiengang der Physik geeignet.</p>
Funktion für den weiteren Studienverlauf	<p>Das Bestehen des Moduls eröffnet die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit in dem Bereich der Funktionalanalysis zu schreiben.</p>

5.3.7 Differentialgleichungen und Modellierung

Modulbezeichnung	Differentialgleichungen und Modellierung (Wahlpfl.)
Semester	4+5
Modulverantwortliche	Der Studiendekan des Fachbereiches 10 sowie alle Dozenten und Dozentinnen des Institutes für Numerische und Angewandte Mathematik.
Modulbestandteile	Vorlesungen Differentialgleichungen und Modellierung (je 4 SWS) sowie zugehörige Übungen von je 2 SWS.
Leistungs-/Zeitaufwand	18 LP/540 h (170 h Präsenzstudium, 370h Selbststudium).
Voraussetzungen	Studierende sollten die Grundlagenmodule Analysis und LA sowie das Grundlagenerweiterungsmodul Analysis bestanden haben.
Turnus	unregelmäßig
Lernziele/ Kompetenzen	Die Studierenden sollen mit partiellen Differentialgleichungen sowie mit der Modellierung von Problemen vertraut gemacht werden, und sie sollen befähigt werden, die erlernten Methoden beim Lösen von Übungsaufgaben einzusetzen.
Inhalte	<p>Lehrinhalte für Differentialgleichungen:</p> <p>Grundzüge der Theorie der gewöhnlichen Differentialgleichungen.</p> <p>3 Grundtypen von partiellen Differentialgleichungen.</p> <p>Trennung der Veränderlichen.</p> <p>Charakteristikenmethode.</p> <p>Laplacegleichung und Lösung des Dirichletproblems.</p> <p>Mittelwerteigenschaft harmonischer Funktionen.</p> <p>Maximumprinzip.</p> <p>Sobolevräume, Distributionen.</p> <p>Variationsmethode bei elliptischen Gleichungen.</p> <p>Regularität schwacher Lösungen.</p> <p>Randwertprobleme für Evolutionsgleichungen (insbes. Wärmeleitungs- und Wellengleichung).</p>

Inhalte	<p>Lehrinhalte für Modellierung: Mathematische Behandlung von konkreten Anwendungsaufgaben aus den Naturwissenschaften und der Ökonomie: jeweils Darstellung des Anwendungsproblems, mathematische Modellierung, detaillierte Diskussion der benötigten mathematischen Theorien, Interpretation der Ergebnisse</p> <p>a) <u>Deterministische Modelle:</u> statische Aufgaben, z.B. Optimierungsaufgaben, ... Modellierung dynamischer Systeme durch GDGL und PDGL: Darstellung grundlegender Phänomene: Stabilität, Schwingungen, Wellen, Strömungen, Diffusion, Verzweigung, Anwendungen in der Physik, Chemie, Biomedizin und Ökonomie.</p> <p>b) <u>Stochastische Modelle:</u> Modellierung von Anwendungssituationen aus der Physik, Chemie, Biologie und Ökonomie durch stochastische Modelle.</p>
Studien-/ Prüfungsleistung	<p>Studienleistungen: Bearbeiten von Übungsaufgaben, aktive Teilnahme an den Übungen. Bestehen einer in der Regel dreistündigen Klausur zur Modellierung. Nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin kann die Klausur durch eine 20-minütige mündliche Prüfung ersetzt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen: Bestehen einer in der Regel 3-stündigen Modulabschlussklausur zum Thema Differentialgleichungen. Nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin kann die Klausur auch durch eine 20-minütige mündliche Prüfung ersetzt werden.</p> <p>Der Dozent/Die Dozentin kann die Zulassung zu den oben genannten Klausuren von einer erfolgreichen Bearbeitung der jeweiligen Übungsaufgaben abhängig machen.</p> <p>Dieses Modul geht mit 11% in die Gesamtnote ein.</p>
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	<p>Die erworbenen Leistungspunkte können im Bachelorstudiengang Mathematik mit 2 Fächern angerechnet werden. Die Inhalte sind außerdem für Studierende im Masterstudiengang der Physik geeignet.</p>
Funktion für den weiteren Studienverlauf	<p>Das Bestehen des Moduls eröffnet die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit in einem Bereich der Angewandten Mathematik zu schreiben.</p>

Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. § 53 Abs. 4 Hochschulgesetz in seiner Sitzung vom 12. November 2012 beschlossen, die Satzung der Studierendenschaft vom 22. Oktober 2002 wie folgt zu ändern:

Artikel I:

§ 15 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Vertreterinnen/Vertreter von Frauen, Schwulen, Lesben, Behinderten und finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden* werden auf Vollversammlungen für die Amtszeit von einem Jahr gewählt, bei denen die studentischen Angehörigen der betreffenden Gruppen stimmberechtigt sind, und bekommen die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.“

* „Finanziell und kulturell benachteiligte Studierende“ definieren sich durch das Konstrukt der „mittleren und niedrigen sozialen Herkunftsgruppen“, welches seit 1982 von der Hochschul-Information-System GmbH für die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks verwendet wird, mit der Maßgabe, dass Erwerbslosigkeit der niedrigen sozialen Herkunftsgruppe zugeordnet wird.

Artikel II:

Die Änderung der Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 12. November 2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. März 2013

Münster, den 28. März 2013

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. März 2013

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Zugangs- und Zulassungsordnung für den
Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.03.2013

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Mittelalterstudien*
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.03.2013**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen**
 - § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**
 - § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
 - § 6 Auswahlkommission**
 - § 7 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
 - § 8 Abschluss des Verfahrens**
 - § 9 Täuschung**
 - § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochzuladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. ärztliches Gutachten).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie, Geschichte, Germanistik oder einer anderen affinen Fachrichtung mit Studienanteilen zum Mittelalter (z. B. Byzantinistik, Antike Kulturen) im Umfang von mindestens 15 LP an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache.

²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt. ²Mit dieser Aufgabe kann die Dekanin/der Dekan auch ein hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) oder des Fachbereichs Philologie (FB 09) beauftragen.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs Geschichte/Philosophie bzw. des Fachbereichs Philologie für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus je einem Vertreter der Lateinischen Philologie des Mittelalters, der Mittelalterlichen Geschichte und der mediävistischen Germanistik aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. ²Je ein weiteres Mitglied stammt aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Lateinischen Philologie des Mittelalters, der mediävistischen Germanistik und der Mittelalterlichen Geschichte. ³Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Aus-

nahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird vom Fachbereichsrat eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 40 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,4 multipliziert.
 2. Die Note des im Bachelorstudium bzw. in einem gleichwertigen Studium studierten mediävistischen Schwerpunkts wird mit 30 % gewichtet. Mediävistischer Schwerpunkt ist in einem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ein fachlich einschlägiges Fach im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2. Bewerberinnen/Bewerber, die zuvor einen Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit zwei fachlich einschlägigen Fächern studiert haben, benennen ein Fach, das als Schwerpunkt gewichtet werden soll. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die zuvor nur ein Fach studiert haben, werden daraus die beiden besten fachlich einschlägigen Module von der Kommission als mediävistischer Schwerpunkt gewichtet. Die Note des Schwerpunkts wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
 3. Weitere für den Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit 30 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 10 Punkten,
 - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 10 Punkten und
 - d) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 10 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 40 nicht überschritten werden darf. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) ¹Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle der Bewerbung mit einem vorläufigen Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 17.12.2012.

Münster, den 27.03.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.03.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Zugangs- und Zulassungsordnung für den
Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.03.2013

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den
Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.03.2013**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkommission**
- § 7 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-

Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 4 belegen (z.B. ärztliches Gutachten).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist der Bachelorstudiengang Archäologie-Geschichte-Landschaft oder ein vergleichbarer fachaffiner Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache.

²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern einer akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter. ²Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende sind aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestimmen. ³Für die akademische Mitarbeiterin/den akademischen Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
 2. Für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 20 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 5 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
 - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 5 Punkten und
 - d) sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) ¹Auf Grund der ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste erstellt. ²Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ³Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste erstellt.

- (4) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle der Bewerbung mit einem vorläufigen Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird und dieses Zeugnis die in § 3 Abs. 1 vorgesehene Mindestnote ausweist.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht bzw. hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 17.12.2012.

Münster, den 27.03.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.03.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
(PO 2010)
vom 14. Oktober 2010
vom 04. April 2013**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010) vom 14. Oktober 2010 (AB Uni 2010/20, S. 1657 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 11. Dezember 2012 (AB Uni 3700 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst

„(7) ¹Ist ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul nach Ausschöpfen aller Drittversuche oder die Bachelorarbeit in der Wiederholung endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Weiterhin ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn zwar noch nicht alle vier Drittversuche genutzt wurden, jedoch mehr Prüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen im zweiten Versuch nicht bestanden wurden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 16.01.2013.

Münster, den 04.04.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 04.04.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

7. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09. März 1999
vom 27. März 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) und des Artikels 8 Nr. 1 d) des Hochschulfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 2000, S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. 2006, S. 111) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Diplomprüfung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999 (AB Uni 1999/15), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 09. September 2008 (AB Uni 2008/20), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„¹Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. ⁴Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ⁵Bei der Bildung der Note werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Ergebnisse der Klausurarbeiten eines jeweiligen Prüfungstermins sind spätestens 6 Wochen nach dem Tag bekanntzugeben, an dem die letzte Klausurarbeit dieses Termins angefertigt wurde; hiervon kann nur durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁷Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang beim Prüfungsamt unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes. ⁸Darüber hinaus können die Ergebnisse der Klausurarbeiten unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuss für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, zugänglich gemacht werden, soweit dabei den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 07.03.2013.

Münster, den 27.03.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.03.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studienordnung (Ausführungsbestimmungen) für ein strukturiertes Promotions-
studium im Sinne von § 5 Satz 2 der Studienordnung für das Promotionsstudium
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
vom 26. August 2011
vom 04. April 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung (Ausführungsbestimmungen) für ein strukturiertes Promotionsstudium im Sinne von § 5 Satz 2 der Studienordnung für das Promotionsstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2011 (AB Uni 2011/26, S. 2004), zuletzt geändert aufgrund der Ersten Änderungsordnung vom 30. November 2012 (AB Uni 2012/38, S. 3331 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf das Wahlmodul können auch bis zu zwei Konferenzteilnahmen angerechnet werden, wenn diese gleichwertig sind.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die in den Wahlmodulen nach § 2 mindestens 60 Leistungspunkte erzielen, wovon 18 Leistungspunkte aus den Modulen „Methodenurse“, „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Grundlagenkurse“ stammen müssen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Promotion eine Bescheinigung über die Teilnahme am strukturierten Promotionsstudium, welche die besuchten Module und die erzielten Noten ausweist.“

3. Im Modulhandbuch werden die Module P₁, P₂ und P₃ wie folgt neu gefasst:

Modultitel deutsch: <u>Methodenkurse</u>																																											
Modultitel englisch: <u>Method Courses</u>																																											
Studiengang: <u>Promotionsstudium</u>																																											
1	Modulnummer: P1 Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																										
2	Turnus: jährlich																																										
3	Modulstruktur:																																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td></td> <td>Statistical Foundations</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>2 (30 h)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td>Econometrics</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>2 (30 h)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td></td> <td>Data Analysis</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>2 (30 h)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td></td> <td>Survey Research</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>2 (30 h)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td></td> <td>Experiments</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>2 (30 h)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.		Statistical Foundations	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)		2.		Econometrics	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)		3.		Data Analysis	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)		4.		Survey Research	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)		5.		Experiments	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)	
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																				
	1.		Statistical Foundations	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)																																					
	2.		Econometrics	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)																																					
	3.		Data Analysis	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)																																					
4.		Survey Research	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)																																						
5.		Experiments	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)																																						
4	Lehrinhalte: Die Vorlesungen vermitteln die methodischen Grundlagen für die eigenständige wissenschaftliche Arbeit im Rahmen einer Promotion. Im Mittelpunkt stehen Methoden und Verfahren, die gleichermaßen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften zum Einsatz kommen. Die Vorlesungen behandeln ökonomische Ansätze und Modelle, den Umgang mit Strukturgleichungen, numerische Methoden, qualitative Ansätze sowie die methodischen Grundlagen für Experimente und Umfragen.																																										
5	Erworbene Kompetenzen: Die Teilnehmer beherrschen die methodischen Grundlagen, um Fragen aus ihrem Forschungsgebiet zu bearbeiten. Sie kennen die Voraussetzungen für die Anwendungen einzelner Ansätze und sind in der Lage zu entscheiden, ob und welche Ansätze für die Beantwortung einer bestimmten Fragestellung geeignet sind. Ferner sind sie in der Lage, sich auf Basis des erworbenen Wissens eigenständig mit weiteren Ansätzen zu beschäftigen und so die Methoden einzusetzen, die jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.																																										
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Aus dem Lehrangebot können Veranstaltungen in beliebigem Umfang gewählt werden.																																										
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																																										
8	Prüfungsleistungen: Es ist in jeder Veranstaltung mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zu absolvieren. Sollten in einer Veranstaltung mehrere prüfungsrelevante Leistungen zu absolvieren sein, werden jeweils vor Beginn der Veranstaltung Art, Umfang und konkrete Gewichtung durch Aushang bekanntgegeben. Werden in dem Modul mehrere Lehrveranstaltungen absolviert, so errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aller Lehrveranstaltungsnoten mit dem Gewicht der Leistungspunkte.																																										
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Leistungspunkte in diesem Modul / Summe der Leistungspunkte in allen Modulen																																										
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.																																										
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.																																										
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christoph Watrin																																										
	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften																																										

Modultitel deutsch: Grundlagenkurse																																																		
Modultitel englisch: Knowledge Courses																																																		
Studiengang: Promotionsstudium																																																		
1	Modulnummer: P3 Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																																	
2	Turnus: jährlich																																																	
3	Modulstruktur:																																																	
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td></td> <td>Advanced Microeconomics</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>2 (30 h)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td>Advanced Macroeconomics</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>2 (30 h)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td></td> <td>Dynamic Capital Market Theory</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>2 (30 h)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td></td> <td>Accounting Theory</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>2 (30 h)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td></td> <td>Behavioral Economics</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>2 (30 h)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td></td> <td>Empirical Tax Research</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>2 (30 h)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.		Advanced Microeconomics	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)		2.		Advanced Macroeconomics	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)		3.		Dynamic Capital Market Theory	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)		4.		Accounting Theory	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)		5.		Behavioral Economics	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)		6.		Empirical Tax Research	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)	
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																											
	1.		Advanced Microeconomics	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)																																												
	2.		Advanced Macroeconomics	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)																																												
	3.		Dynamic Capital Market Theory	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)																																												
	4.		Accounting Theory	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)																																												
5.		Behavioral Economics	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)																																													
6.		Empirical Tax Research	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	2 (30 h)																																													
4	Lehrinhalte: Die Vorlesungen in diesem Modul vermitteln den aktuellen Stand der Wissenschaft in den einzelnen Gebieten. Sie stellen die Grundlage für die eigenständige Forschung in den jeweiligen Forschungsgebieten dar. Die Vorlesungen decken verschiedene Themenbereiche und Forschungsgebiete ab und richten sich an Doktoranden, die in diesen oder verwandten Bereichen arbeiten.																																																	
5	Erworbene Kompetenzen: Die Teilnehmer kennen die Grundlagen und den aktuellen Stand der Wissenschaft in dem jeweiligen Bereich. Sie kennen die wesentlichen Ansätze und Theorien und haben so die Basis, auf der sie in ihrer eigenen Forschung aufbauen können. Ferner können sie ihre eigene Arbeit in die aktuelle Literatur einordnen.																																																	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Aus dem Lehrangebot können Veranstaltungen in beliebigem Umfang gewählt werden.																																																	
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																																																	
8	Prüfungsleistungen: Es ist in jeder Veranstaltung mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zu absolvieren. Sollten in einer Veranstaltung mehrere prüfungsrelevante Leistungen zu absolvieren sein, werden jeweils vor Beginn der Veranstaltung Art, Umfang und konkrete Gewichtung durch Aushang bekanntgegeben. Werden in dem Modul mehrere Lehrveranstaltungen absolviert, so errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aller Lehrveranstaltungsnoten mit dem Gewicht der Leistungspunkte.																																																	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Leistungspunkte in diesem Modul / Summe der Leistungspunkte in allen Modulen																																																	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.																																																	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.																																																	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christoph Watrin																																																	
	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften																																																	

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 05.12.2012.

Münster, den 04.04.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 04.04.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der vorgezogenen Teil-Fachbereichsordnung der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 7. November 2003
vom 27. März 2013**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), und aufgrund Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007 hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die vorgezogene Teil-Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. November 2003 (AB Uni 2003/11, S. 59 f.), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 24. Mai 2004 (AB Uni 2004/7, S. 249 f.), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Durch die Wahl zur Dekanin/zum Dekan erlischt das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat; auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. ²Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen und vom Promotionsausschuss – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Hochschullehrerin/Hochschullehrer unberührt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 16.01.2013.

Münster, den 27.03.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.03.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles